

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Friedhelm Julius Beucher, Thea Bock, Marion Caspers-Merk, Wolf-Michael Catenhusen, Elke Ferner, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Regina Kolbe, Horst Kubatschka, Dorle Marx, Ulrike Mascher, Ulrike Mehl, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Jutta Müller (Völklingen), Michael Müller (Düsseldorf), Dr. Edith Niehuis, Peter Paterna, Dr. Martin Pfaff, Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Dr. Hermann Scheer, Regina Schmidt-Zadel, Dietmar Schütz, Hans Georg Wagner, Matthias Weisheit, Dr. Axel Wernitz, Dieter Wiefelspütz, Hanna Wolf, Uta Zapf

— Drucksache 12/7813 —

Öffentlichkeitsbeteiligung bei Freisetzungen und beim Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen

Durch die Novellierung des Gentechnikgesetzes (GenTG) ist die öffentliche Beteiligung bei den Genehmigungsverfahren für Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen weitgehend abgeschafft worden.

Ebenso ist bei Verfahren zur absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen sowie deren Inverkehrbringen auf europäischer Ebene, wie sie die Richtlinie 90/220/EWG vorsieht, die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Aber auch die Parlamente, die Kontrollfunktionen wahrnehmen sollen, haben keine Möglichkeit, sich innerhalb des regulären Verfahrens mit den vorliegenden Anträgen zum Inverkehrbringen bzw. zu Freilandversuchen zu befassen.

Ebenso ist im Bereich der Zulassung von Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, in dem vorliegenden Kommissionsentwurf für eine Verordnung über neuartige Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten keine Regelung vorgesehen, die gegenüber den Parlamenten oder der Öffentlichkeit zumindest eine Informationsverpflichtung enthält.

Betrachtet man die durchgeführten und geplanten Versuche mit gentechnisch manipulierten Nutzpflanzen, so geht es bisher beileibe nicht darum, gesündere Lebensmittel zu produzieren. Vielmehr zielen gentechnische Manipulationen in der Regel auf die Anpassung der Nutzpflanzen auf die Befürfnisse einer industrialisierten Lebensmittelverarbeitung ab und nutzen somit in erster Linie den Erzeuger und Verarbeiter und nicht den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Insbesondere sind hier die Versuche zur Herbizidresistenz zu nennen.

Der Strategie, herbizidresistente Pflanzen zu kreieren, liegt eine widersinnige Philosophie zugrunde. Erst werden Herbizide produziert, um alle Wildpflanzen zu vernichten, dann werden Pflanzen hergestellt, denen die schädigende Wirkung der Unkrautvernichtungsmittel nichts anhaben kann, um anschließend unbeschwert Herbizide auf die Felder sprühen zu können.

Der Gewinner eines solchen Verfahrens steht fest: Es sind die Firmen, die sowohl Herbizide produzieren als auch jene gegen genau diese Herbizide resistenten Nutzpflanzen. Die Verlierer sind der Boden und seine Kleinstlebewesen, Oberflächen und Grundwasser. Verlierer sind ebenso die Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie bekommen Lebensmittel aus genmanipulierten Pflanzen mit neuen Eigenschaften auf den Tisch, deren gesundheitliche Risiken bis heute nicht abschätzbar sind.

Politisch sind die Folgen bereits spürbar. Die Trinkwasserrichtlinie (80/68/EWG) sieht Belastungshöchstgrenzen für bestimmte gefährliche Stoffe wie Herbizide vor. Statt Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Einhaltung dieser Richtwerte ermöglichen, geht die Entwicklung in die entgegengesetzte andere Richtung: Diskutiert wird die Anhebung der Höchstgrenzen.

Insbesondere die Langzeitfolgen infolge von gentechnisch veränderten Pflanzen für Gesundheit und Umwelt können nicht benannt werden. Daher gilt es, die Frage nach dem Nutzen gentechnischer Errungenschaften gegen einhergehende Risiken sorgfältig abzuwägen.

1. Welche Anträge liegen dem Bundesgesundheitsamt auf gezielte Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen vor bezüglich welche Voranfragen?

Welche Stellungnahmen haben das Umweltbundesamt und die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu den Anträgen abgegeben?

Dem Bundesgesundheitsamt (Robert Koch-Institut) als zuständiger Behörde liegt zur Zeit ein Antrag der Universität Bielefeld auf Genehmigung einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Rhizobien vor, in die ein Luciferase-Gen des amerikanischen Leuchtkäfers eingeführt wurde. Der Antrag wird derzeit geprüft und liegt für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. Von den Einvernehmensbehörden (Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Umweltbundesamt) liegen hierzu noch keine Stellungnahmen vor.

Es wurden Anfragen im Vorfeld von Anträgen auf Genehmigungen von Freisetzungen gentechnisch veränderter Kartoffeln, Zuckerrüben und Leguminosen gestellt.

2. Welche Anträge wurden seit dem Inkrafttreten der Novellierung des Gentechnikgesetzes bewilligt?

Seit Inkrafttreten der Novellierung des Gentechnikgesetzes wurden vier Anträge (vier Standorte) der Hoechst Schering AgEvo GmbH auf Genehmigung von Freisetzungen von gentechnisch verändertem Mais und Winterraps mit einem Gen für Toleranz gegenüber dem Herbizid Basta sowie ein Antrag (ein Standort) des Max-Planck-Institutes für Züchtungsforschung, Köln, auf Genehmigung einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffeln mit einem Gen für Resistenz gegen das Kartoffelblattrollvirus bewilligt.

3. Welche Nutzpflanzen mit welchen gentechnischen Veränderungen sollen in den Freilandversuchen erprobt werden bzw. werden derzeit erprobt?

Zusätzlich zu den in der Antwort zu Frage 2 genannten Pflanzen werden derzeit in Freilandversuchen untersucht:

- Kartoffeln mit einem Invertase-Gen aus Bäckerhefe bzw. einem Antisense-GBSS-Gen zur Modifikation der Stärkezusammensetzung bzw. der Knollengröße,
- Zuckerrüben mit einem Gen für Resistenz gegen das Rizomania-Virus (Wurzelbürtigkeit),
- Mais mit einem Gen für Toleranz gegenüber dem Herbizid Basta.

4. Werden bzw. wurden in anderen EU-Staaten ähnliche Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Nutzpflanzen wie in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt?

Worin unterscheiden sich die Zielsetzungen von Versuchen in der Bundesrepublik Deutschland, bzw. wenn keine Unterschiede vorliegen, warum werden die Versuche durchgeführt?

In den anderen EU-Staaten wurden und werden ähnliche und weitere Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Nutzpflanzenarten durchgeführt. Insbesondere in den Niederlanden, in Belgien, Frankreich, Dänemark und im Vereinigten Königreich wurden bislang Freisetzungsversuche in größerer Anzahl durchgeführt als in der Bundesrepublik Deutschland. Soweit es sich um ähnliche Freisetzungsversuche (gleiche Pflanzenarten und gleiche Leistungsmerkmale) handelt, sind verschiedene Standorte oft schon deshalb erforderlich, um die Leistungsfähigkeit unter Einfluß unterschiedlicher Versuchsbedingungen (z. B. Klima, unterschiedlicher Schädlingsbefall) zu prüfen. Aus diesem Grunde werden auch in Deutschland ähnliche Freisetzungsversuche gleichzeitig an verschiedenen Standorten durchgeführt.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den Nutzen der beantragten und der bewilligten Freisetzungen
 - für die Verbraucherinnen und Verbraucher,
 - für die Industrie,
 - für die Umwelt,
 - für die Wissenschaft?

Die Bundesregierung hat vielfach dargelegt, daß die Gentechnik als Schlüsseltechnologie einen großen Nutzen bringen wird. Hierfür setzt das Gentechnikgesetz den rechtlichen Rahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt. Bei der Genehmigung von Freisetzungsversuchen ist ihr Zweck nur dann in die Erwägungen miteinzubeziehen, wenn von der beantragten Freisetzung ein Risiko für Mensch und Umwelt zu besorgen ist (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 GenTG).

Soweit die Bundesregierung finanzielle Mittel für die Durchführung der Vorhaben bereitstellt, erwartet sie in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Freisetzung weiteren Nutzen entsprechend den Zielsetzungen der beantragten Forschungsprojekte.

Aus den bisher vorliegenden Anträgen ergibt sich, daß die Freisetzungsversuche Forschungs- und Entwicklungszwecken dienen. Sie haben zum Ziel, die gentechnisch veränderten Eigenschaften von Nutzpflanzen unter Feldbedingungen zu prüfen, Versuchs- und Untersuchungsmaterial zu gewinnen sowie Sicherheitsfragen zu klären.

Falls die Freisetzungsversuche zu marktfähigen Produkten führen sollten, müssen diese den einschlägigen Verkehrsregelungen entsprechen, und es ist davon auszugehen, daß diese Produkte, wenn sie am Markt bestehen sollen, auch einen Nutzen für den Abnehmer haben müssen.

6. Welche begleitende Risikoforschung wurde durchgeführt?

In welcher Höhe wurde diese durch öffentliche Mittel unterstützt?

Welche Ergebnisse liegen vor?

Vom Bundesministerium für Forschung und Technologie werden drei Projekte gefördert, die sich der biologischen Begleitforschung zu vier Freisetzungsversuchen widmen. Die Themen dieser Projekte lauten:

„Freisetzungsbegleitende Sicherheitsforschung an gentechnisch veränderten Pflanzen“, „Ökologische Untersuchungen zur Einschätzung von Umweltrisiken bei Freisetzung transgener Pflanzen“, „Biologische Sicherheitsforschung zur Freisetzung gentechnisch veränderter Rhizobium meliloti-Stämme“.

Ziel aller Untersuchungen ist es, neue Erkenntnisse über das Verhalten transgener Pflanzen und Mikroorganismen im Freiland zu gewinnen.

Die Untersuchungen werden mit insgesamt 6,7 Mio. DM gefördert. Ergebnisse der Untersuchungen werden nach Abschluß der Projektlaufzeiten vorliegen, d. h. nach dem 31. Dezember 1995 bzw. dem 31. Oktober 1996.

7. Welche Risiken und schädliche Einwirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen hält die Bundesregierung für vertretbar im Verhältnis zum Zweck einer Freisetzung (vgl. § 16 GenTG)?

Die Frage läßt sich nicht allgemein, sondern nur im jeweiligen Einzelfall beantworten. Bei den bisher genehmigten Freisetzungen kamen die beteiligten Behörden bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, daß keine Risiken bzw. schädliche Einwirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu erwarten sind.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere die Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Nutzpflanzen, die aufgrund der Manipulation herbizidresistent oder anderweitig pestizidresistent sind?
 - a) Welche Folgen hat nach Auffassung der Bundesregierung die Entwicklung von herbizid- oder anderweitig pestizidresistenten Pflanzen für die Landwirtschaft?

Die Folgen der gentechnischen Entwicklung von herbizidresistenten Nutzpflanzen für die Landwirtschaft sind analog zu bereits vorhandenen Herbizidresistenzen bei nicht gentechnisch veränderten Nutzpflanzen zu beurteilen.

Die Bewertung von herbizidresistenten Pflanzen hängt entscheidend von den besonderen Eigenschaften des jeweiligen Herbizids ab, insbesondere von dessen Umweltverträglichkeit und gesundheitlichen Wirkungen. Um die vielfältigen Aspekte der Nutzung gentechnisch hergestellter herbizidresistenter Pflanzen Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung ein breit angelegtes Technikfolgenabschätzungsverfahren im Wissenschaftszentrum Berlin in Auftrag gegeben, das kurz vor dem Abschluß steht.

- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Einsatz herbizidresistenter Nutzpflanzen voraussichtlich nicht zu einem geringeren Einsatz von Herbiziden, sondern zu einem größeren Einsatz führen kann?

Entscheidend für das Maß der Anwendung von Herbiziden in der Landwirtschaft sind die dafür im Pflanzenschutzgesetz festgelegten Vorschriften. Danach dürfen Pflanzenschutzmittel nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden. Integrierter Pflanzenschutz bedeutet, daß die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.

Die Bundesregierung teilt deshalb nicht die in der Frage zum Ausdruck kommende Auffassung, daß die Nutzung von Herbiziden bei herbizidresistenten Nutzpflanzen erleichtert würde.

- c) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bisher ungeklärt ist, welche Langzeitfolgen der Einsatz herbizid- oder anderweitig pestizidresistenter Nutzpflanzen für die Umwelt hat?

Die Frage kann nicht pauschal mit ja oder nein beantwortet werden. Auch Langzeitfolgen sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz und dem Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzgesetz in jedem Einzelfall sorgfältig abzuschätzen.

9. Welche Stellung beziehen das Bundesgesundheitsamt und das Umweltbundesamt zur Zulassung von Herbiziden, da vor dem Hintergrund genmanipulierter Nutzpflanzen der Einsatz von Herbiziden – vor allem von Totalherbiziden – erleichtert wird?

Auf die Antwort zu Frage 8 b) wird verwiesen.

In der Bundesrepublik Deutschland bedarf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln einer Zulassung nach dem Pflanzenschutzgesetz. Zulassungsvoraussetzungen sind danach u. a., daß das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung

- a) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser hat und
- b) keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen hinsichtlich der Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt und hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Wassers und der Luft sowie durch Abfälle eines Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

Diese Vorschriften gelten für die Zulassung aller Herbizide, eine Erleichterung für Herbizide zur Anwendung bei gentechnisch veränderten Nutzpflanzen besteht nicht und ist auch nicht vorgesehen.

Wenn die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an resistent gemachten Nutzpflanzen zu einer veränderten Rückstandssituation führt, wird eine Zulassung nach dem Pflanzenschutzgesetz nur dann erteilt, wenn entsprechende Rückstandsuntersuchungen durchgeführt worden sind und Art und Menge des Rückstandes gesundheitlich unbedenklich sind.

Eine Auskunft über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen von Herbiziden für die Anwendung bei gentechnisch veränderten herbizidresistenten Nutzpflanzen ist zur Zeit nicht möglich, da eine Prüfung erst auf Antrag erfolgt, um den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Ein solcher Antrag liegt jedoch nicht vor.

10. Wie schätzt die Bundesregierung das gesundheitsgefährdende Potential von zu Lebensmitteln verarbeiteten gentechnisch manipulierten Nutzpflanzen ein?

Nach § 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ist es bereits jetzt verboten, Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, daß ihr Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen. Dies gilt auch für aus gentechnisch veränderten Nutzpflanzen gewonnene Lebensmittel und Lebensmittelzutaten.

Ebenso sieht der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, nach der zukünftig die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder daraus hergestellt werden, geregelt wird, den Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit vor.

Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 9 Bezug genommen.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Ankündigung der KWS Kleinwanzlebener Saatzucht, daß nach einem weiteren erfolgreichen Versuch mit Rüben, die gegen die Viruskrankheit Rizomania resistent sind, mit der Entwicklung virusresistenter Sorten für die Landwirtschaft begonnen werden kann?

Die Entwicklung von Nutzpflanzen mit Resistenzen gegen Pflanzenkrankheiten bleibt den Firmen unbenommen und wird von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Vor einem Inverkehrbringen ist sowohl eine Sortenzulassung nach dem Saatgutverkehrsgesetz als auch eine Genehmigung gemäß Gentechnikgesetz einzuholen.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich den Nutzen von virusresistenten Nutzpflanzen und die Folgen für die Landwirtschaft?

Pflanzenviren können bei Nutzpflanzen zu großen Ertragsausfällen führen. Der Anbau krankheitsresistenter Nutzpflanzen liefert einen wichtigen Beitrag zur Ertragssicherung und zur Qualitätssteigerung und kann zu einer Verringerung der Pflanzenschutzmittelanwendung mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt führen.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Versuche des GSF-Forschungszentrums für Umwelt und Gesundheit in Neuherberg mit gentechnisch veränderten Tabakpflanzen, die künstlich widerstandsfähiger gegen den giftigen Sommersmog gemacht werden?

Aus Pressemeldungen zu einem bei der GSF in Neuherberg durchgeführten Forschungsvorhaben konnte der Eindruck entstehen, als sei es Ziel dieser Projekte, Tabakpflanzen mit erhöhter Toleranz für Ozon zu entwickeln. Das ist jedoch nicht zutreffend. Zweck dieser Forschung ist die Untersuchung von biochemischen Signalübertragungsketten in Pflanzen, die zu Abwehrreaktionen der Pflanzen z. B. bei Schädlingsbefall führen. Dazu gehört, wie Untersuchungen gezeigt haben, das Enzym Superoxiddismutase. Dieses Enzym ist in der Lage, Radikale, wie sie etwa durch Ozon hervorgerufen werden können, abzufangen und zu inaktivieren.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr, daß durch die Entwicklung von Nutzpflanzen, die gegen Umweltgifte resistent sind, nicht mehr die Vermeidung von Umweltgiften im Vordergrund steht, sondern lediglich das Kurieren einzelner Symptome?
15. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, dem in Frage 14 aufgezeigten Trend entgegenzuwirken?
Welche Maßnahmen will sie ergreifen?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 14 und 15 gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß an der Entwicklung von gegen Umweltgifte resistenten Pflanzen gearbeitet wird.

Die Bundesregierung ist auch weiterhin der Ansicht, daß dem Leitgedanken des vorsorgenden Umweltschutzes folgend generell Emissionen zu reduzieren und Ursachen von Beeinträchtigungen zu bekämpfen sind.

Im übrigen kann diese Problematik nur anhand des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der Verfügbarkeit von Alternativen unter dem Gesichtspunkt der Abwägung von Nutzen und Risiko zu berücksichtigen sein.

16. Wie wird die Öffentlichkeit über geplante sowie in der Durchführung begriffene Freilandversuche informiert?

Die Information der Öffentlichkeit über beantragte Genehmigungen für Freisetzungsversuche geschieht durch Bekanntmachungen nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes und der Gentechnik-Anhörungsverordnung. Das Vorhaben wird im Bundesanzeiger sowie in örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht. Der Antrag selbst liegt für einen Monat zur Einsicht aus. Der Genehmigungsbescheid wird nach den Vorschriften des § 69 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekanntgemacht.

17. Wie haben sich die Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Novellierung des Gentechnikgesetzes hinsichtlich der Akzeptanz der Gentechnik bei der Genehmigung von Freilandversuchen ausgewirkt?

Aufgrund des kurzen Zeitraumes seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Novellierung des Gentechnikgesetzes sind Aussagen hinsichtlich einer Änderung der Akzeptanz von Freisetzungsversuchen noch nicht möglich.

18. Hält die Bundesregierung angesichts dieser Erfahrungen die Regelungen des geltenden Gentechnikgesetzes für ausreichend?

Auf der Grundlage der mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gemachten Erfahrungen bei Freisetzungsversuchen in den Jahren 1990 bis 1993 hielt die Bundesregierung eine Modifizierung für geboten. Sie hält die nunmehr vom Gesetzgeber getroffene Regelung für sachgerecht und ausreichend.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Genehmigungsverfahren größerer Transparenz bedürfen und – sollten Versuche unbedenklich sein – eine größere Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gentechnologie eher nützen als schaden könnten?

Auf die Ausführungen zu den Fragen 16 und 18 wird Bezug genommen. Im übrigen ist die Bundesregierung der Ansicht, daß eine Beteiligung der Öffentlichkeit um so sinnvoller ist, je größer die mit einem Vorhaben eventuell verbundenen Risiken sind. Die Öffentlichkeit mit großem Aufwand über Vorhaben ohne Risiko zu informieren, ist nicht sachgerecht und auch der Akzeptanz nicht förderlich.

20. Welche Anträge auf Inverkehrbringen liegen dem Bundesgesundheitsamt aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor?

Derzeit liegt dem Robert Koch-Institut im Bundesgesundheitsamt ein Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens von gentechnisch verändertem Raps vor. Auf diesen Raps wurden Gene zur Kontrolle der Pollenbildung (männliche Sterilität) und ein Herbizidresistenzgen übertragen. Der Antrag wurde von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreiches zur Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten der EG-Kommission zugeleitet.

21. Welche Voten hat das Bundesgesundheitsamt zu den Anträgen an die Kommission der Europäischen Union übermittelt?

Der vorliegende Antrag wird derzeit geprüft. Über die Art des Votums kann erst nach Abschluß des Prüfverfahrens entschieden werden.

22. Wie wird sich die Bundesregierung bei der Frage nach den anstehenden Genehmigungen im zuständigen Ausschuß auf EU-Ebene verhalten?

Die zuständige Behörde kann erst nach Abschluß des Verfahrens zum vorliegenden Antrag die abschließende Bewertung vornehmen.

Entsprechend den Regelungen des Gentechnikgesetzes wird die zuständige Behörde einer Genehmigung auf Inverkehrbringen nur zustimmen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck des Inverkehrbringens unvertretbare schädliche Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht zu erwarten sind.

23. Wie sieht der generelle Zeitplan für die Genehmigung bzw. Ablehnung der vorliegenden Anträge auf Inverkehrbringen auf europäischer Ebene aus?

Die zuständige Behörde des EU-Staates, in dem der Antrag auf Inverkehrbringen gestellt wurde, prüft zunächst die Antragsunterlagen. Beabsichtigt diese Behörde, dem Antrag stattzugeben, so muß sie innerhalb von 90 Tagen eine Zusammenfassung der Antragsunterlagen mit einer befürwortenden Stellungnahme an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiterleiten.

Die EG-Kommission übermittelt diese an die zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten. Diese können innerhalb einer Frist von 60 Tagen gegebenenfalls begründete Einwände gegen das Inverkehrbringungsvorhaben erheben.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der Öffentlichkeit, sich über vorliegende Anträge zu informieren?

Interessierte Personen können jederzeit Fragen an die zuständige Behörde (Robert Koch-Institut im Bundesgesundheitsamt) richten. Dieses jedermann zustehende Informationsrecht zusammen mit den Regelungen des Gentechnikrechts über Beteiligung und Information der Öffentlichkeit bei Freisetzungsvorhaben deckt die Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit nach Ansicht der Bundesregierung in ausreichendem Umfang ab.

25. Hält die Bundesregierung eine größere Transparenz in den Verfahren auf Inverkehrbringen für erforderlich und wünschenswert?

Welche Schritte will die Bundesregierung vornehmen, um mehr Transparenz herbeizuführen?

Die EG-Richtlinie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (90/220/EWG) sieht eine Information der Öffentlichkeit über Anträge auf Inverkehrbringen nicht vor. Die Kommission veröffentlicht nach Artikel 17 der o. g. Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ein Verzeichnis aller Produkte für die nach dieser Richtlinie eine endgültige schriftliche Zustimmung erteilt wurde. Für jedes Produkt werden der/die darin enthaltenen gentechnisch veränderten Organismen und die Einsatzzwecke genau angegeben.

Das Gentechnikgesetz setzt die EG-Richtlinie 90/220/EWG in nationales Recht um. Die Einführung weitergehender Bestimmungen ist demzufolge rechtlich problematisch.

Nach Meinung der Bundesregierung ist durch die derzeitige Regelung eine ausreichende Transparenz bei Genehmigungen zum Inverkehrbringen von Produkten gewährleistet.

In aller Regel gehen der Genehmigung zum Inverkehrbringen Freisetzungsversuche voraus. Im Rahmen dieser Freisetzungsversuche ist eine nach Meinung der Bundesregierung ausreichende Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt (vergleiche Antworten zu den Fragen 16 bis 19).

26. Überlegt die Bundesregierung, ähnlich wie in den Niederlanden, vorliegende Anträge öffentlich zugänglich zu machen?

Wie beurteilt die Bundesregierung die in diesem Bereich gesammelten Erfahrungen in den Niederlanden?

Die der Bundesregierung bekannten Erfahrungen aus den Niederlanden führen nicht zu Überlegungen, das deutsche Recht entsprechend zu ändern.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß an keiner Stelle im Verlauf der Genehmigungsverfahren zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen auf EU-Ebene die Möglichkeit vorgesehen ist, die nationalen Parlamente zumindest über beantragte Vorhaben zu informieren?
28. Sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf?
Welche Schritte will sie unternehmen, um den Parlamenten zu ermöglichen, Auskünfte zu erhalten?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 27 und 28 gemeinsam beantwortet.

Wie bei anderen Genehmigungsverfahren auf EU-Ebene werden die nationalen Parlamente weder durch die EU noch durch nationale Behörden routinemäßig informiert. Bei den Beratungen über die kürzlich erfolgte Änderung des Gentechnikgesetzes wurden entsprechende Forderungen nicht erhoben. Der Deutsche Bundestag und seine Abgeordneten haben jederzeit die Möglichkeit, sich von der Bundesregierung über Genehmigungsverfahren zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen informieren zu lassen.

29. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß es dem Parlament nur dann möglich ist, die Regierung in Fragen hinsichtlich Vorhaben für Freisetzung und Inverkehrbringen wirksam zu kontrollieren, wenn sie die Möglichkeit hat zu erfahren, welche Auffassung die Regierung vertritt?

Die Bundesregierung teilt diese Ansicht. Ihre Auffassung zu Vorhaben für Freisetzung und Inverkehrbringen kann jederzeit vom Parlament erfragt werden.

30. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß hinsichtlich der Entscheidungen auf europäischer Ebene hier erhebliche Defizite bestehen und daher Schritte unternommen werden müssen, diese Defizite abzubauen?

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 29 sieht die Bundesregierung hier keine Defizite.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333